

BEKANNTGABE

Abgrabung gem. § 3 Abgrabungsgesetz in dem Gebiet der Gemeinde Gangelt, Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 83 bis 94 und 310 (Bestandsfläche), Flurstück 82 (Erweiterung)

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Lambert-Schlun-Weg 5, 52538 Gangelt, hat bei mir am 28.09.2022 eine Genehmigung gem. § 3 des Abgrabungsgesetzes zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm beantragt. Die bestehende Trockenabgrabung auf einer Fläche von ca. 8,7 ha soll zum Teil vertieft und um eine Fläche von insgesamt 2,8 ha erweitert werden.

Gem. §§ 5 und 11 UVPG in Verbindung mit Nr. 10. b) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein mittelkleines, temporäres Vorhaben. Der Boden als Funktions- und Produktionsfläche fällt nur vorübergehend - bis zum Abschluss der Rekultivierung - weg. Bei allen anderen Schutzgütern ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das Landschaftsbild erfährt durch die Rekultivierung langfristig eine Anreicherung und Belebung. In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Tellers